

Beinamen „Augustus“, der König Philipp II. bis auf den heutigen Tag verblieben ist.¹⁾

III.

Die Emanzipation vom Imperium: der „rex imperator“

Die Neigung, kaiserliche oder kaiserähnliche Titel zu gebrauchen, war im mittelalterlichen Frankreich zweifellos nicht groß. Und man wird die Bedeutung der Fälle nicht übersteigern dürfen. Aber so viel beweisen sie doch, daß schon seit dem 10. Jahrhundert in Frankreich die Neigung einsetzt und zunimmt, dem römischen Kaisertum die unverbrüchliche Ausschließlichkeit seiner kaiserlichen Titel zu bestreiten. Im 12. Jahrhundert ist daraus schon eine abgeschlossene Tatsache geworden. Das lateinische Spiel vom Antichrist hat ihn damals dahin formuliert, daß Frankreich die Rechte des römischen Reiches als einen „alten Besitz der Gallier“ für sich selbst in Anspruch nehmen dürfe.²⁾

Auch anderwärts erhoben sich damals, durch den imperialen Aufstieg des staufischen Reichsgedankens geweckt, zum ersten Male Stimmen lauten Widerspruch, so in England - allen voran der Verfasser des „Policraticus“ Johannes von Salisbury³⁾ - und in Dänemark - geführt durch Sven Aggeson⁴⁾ und den Grammatiker Sæbo.⁵⁾ Vielleicht am schärfsten hat sich diese Tendenz in Spanien entwickelt. Die Sage vom Eid, die schon in ihren ältesten

¹⁾ Ganz fehlt der Titel auch in den Diplomen Philipps II. Dieser hat seinen Beinamen erst von seinem Biographen Rigord erhalten mit der charakteristischen Begründung, die Alten hätten die römischen Cäsaren *augusti* genannt, quia rem publicam augmentabant, und dies sei eben auch das Verdienst Philipps gewesen, der obendrein im Erntemonat August geboren sei (H. S. Delaborde, *Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton* 1, Paris 1883, 6, vgl. auch die Einleitung XXXII, XVII, dazu A. Cartellieri, *Philippi II. Augusti* 1, 1899, 9f.); man merkt die Absicht des Autors, dem Vorwurf zu begegnen, daß er für seinen Helden ein kaiserliches Recht in Anspruch nehme.

²⁾ Hrsg. von S. Wilhelm (*Münchener Texte* . [1913]) 5: *Historiographis si que fides habetur, non nos imperio, sed nobis hoc debetur. Hoc enim seniores Galli possederunt atque suis posteris nobis reliquerunt.*

³⁾ *Epist. Nr. 59* (Joannes Saresberienſis, *Opera* ed. Giles, 1, Oxford 1848, 64).

⁴⁾ „*Gesta regum Danorum*“ (MG. SS. 29, 28 ff.).

⁵⁾ „*Gesta Danorum*“ I. XIV (MG. SS. 29, 112 f.).